

Anlage 4 zur Beschlussvorlage „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)“

**Übersicht Kostenbeiträge der Städte Dessau-Roßlau, Magdeburg und Wittenberg im Verhältnis zum Entwurf Kostenbeitragssatzung Halle (Saale) – Angaben in €**

Betreuungsstufen	Kinderkrippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)						Kindergarten (ab 4. Lebensjahr bis zur Einschulung)						Hort (bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)	
	25 h	30h	35h	40h	45h	50 h	25 h	30h	35h	40 h	45h	50 h	25h	30 h
Dessau-Roßlau <sup>1</sup>	119	135	148	160	170	183	78	90	95	117	122	135		61
Magdeburg <sup>2</sup>	112	169	169	169	207	207	69	99	99	99	120	120		55
Wittenberg <sup>3</sup>	105	110	125	130	145	150	85	90	105	110	125	130	50	60
Halle (Saale) <sup>4</sup>	118	134	150	165	181	196	86	95	104	119	133	142	57	60

<sup>1</sup> Kostenbeiträge gelten für 1-Kind-Familie. In Dessau-Roßlau wird bei ermäßigungsberechtigten Kindern ein verringerter Beitrag (bei zwei Kindern 69%, bei drei Kindern 57%) erhoben.

<sup>2</sup> Kostenbeiträge gelten für 1-Kind-Familie. In Magdeburg wird für 2-Kind-Familien ein reduziertes Entgelt in Höhe von 66% des Basisbeitrages pro Kind und Monat erhoben. Dieses reduzierte Entgelt wird bei 3- und Mehrkindfamilien auch auf das erste und zweite Kind angewendet. Ab dem dritten Kind von 3- und Mehrkindfamilien wird in Magdeburg kein Kostenbeitrag erhoben.

<sup>3</sup> Kostenbeiträge gelten für 1-Kind-Familie. In Wittenberg wird für 2-Kind-Familien ein reduziertes Entgelt in Höhe von 67,75% des Basisbetrages pro Kind und Monat, für 3-Kind-Familien ein reduziertes Entgelt Höhe von 50% des Basisbetrages erhoben.

<sup>4</sup> Die Geschwisterermäßigung Magdeburg und die Kappung Halle sind nicht vergleichbar. In Magdeburg gab und gibt es eine „Geschwisterermäßigung“. Diese wurde beibehalten, da die Streichung mit Verweis auf die Kappung nach KiFöG zu einer Erhöhung der Kostenbeiträge je Familie geführt hätte. Die Geschwisterermäßigung ist für die Familien günstiger als nur die Anwendung der neuen Kappung nach KiFöG. In Halle gibt es derzeit eine Kappungsgrenze von max. 260,00 € je Familie und Monat. Diese Kappung wurde durch § 12 (4) KiFöG, somit Landesrecht, lediglich ersetzt und ist in manchen Fällen für die Familien günstiger, in anderen Fällen aber auch nicht. Eine Vermischung verschiedener Kappungen (durch Beibehaltung einer städtischen Kappung) ist nicht praktikabel. Die Einführung einer Ermäßigung z.B. analog Magdeburg würde eine neue freiwillige Leistung begründen.